VDM
Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V.

Kennedyallee 28 · 53175 Bonn
Postfach 260105 · 53153 Bonn
Tel. 0228-95 99 00 · Fax 0228-37 34 53
E-Mail info@vdm-bonn.de
Internet www.vdm-bonn.de
Datum: 20.01.2015

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Abt. Wasserwirtschaft, Ressourcen-
schutz
Herrn Ministerialdirektor
Dr. Helge Wendenburg
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
Abt. Industriepolitik
Herrn Ministerialdirektor
Dr. Wolfgang Scheremet
Postfach

11019 Berlin

Referentenentwürfe zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderen Vorhaben

Aktenzeichen: WR I 2-21111/8, IVB1 33303/17#004

Sehr geehrter Herr Dr. Wendenburg, sehr geehrter Herr Dr. Scheremet,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Gesetzgebungsvorhaben (Stand: 10.12.2014) Stellung nehmen zu können, von der wir aufgrund der besonderen Gefährdungslage für unsere Mineralbrunnen und Heilbrunnen gerne Gebrauch machen. Bevor wir nachfolgend die Gefährdungsaspekte, die eine besondere Schutzwürdigkeit unserer Brunnenbetriebe begründen, aufzeigen, möchten wir unsere Zielsetzung herausheben:

Die gesetzliche Verankerung eines bundeseinheitlichen Verbotes von Fracking-Maßnahmen einschließlich der untertägigen Ablagerung des Lagerstättenwassers in den Einzugsgebieten von Mineralwasservorkommen unmittelbar im WHG.

Um der besonderen Schutzwürdigkeit des Mineralwasservorkommens Rechnung zu tragen und Schutz der Ressourcen sicherzustellen, ist der vorgestellte Gesetzentwurf wie folgt zu ergänzen:

In der WHG-Entwurfsfassung zu

„§ 13a
Versagung und Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis für bestimmte Gewässerbenutzungen; unabhängige Expertenkommission“

ist in Absatz 1 Nr. 2. nach Buchstabe b) folgender neuer Text einzufügen, und zwar **aus rechtssystematischen Gründen** als Buchstabe **c)** (neu)“

„c) Einzugsgebieten von Mineralwasservorkommen (oder)“

Zugleich wird der im Referentenentwurf vorgesehene Text unter Nr. 2 Buchstabe c) (alt) zu Buchstabe **d)**.

Ferner ist der Text in § 13a Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

„Die zuständige Behörde weist Gebiete nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) und d) in Karten aus.“

B e g r ü n d u n g :

Der Gesetzentwurf und die Begründung tragen dem erhöhten Schutzbedürfnis des natürlichen Mineralwassers nicht Rechnung. Der Entwurf sieht lediglich vor, dass der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz im Rahmen des Erlaubnisverfahrens anzuwenden ist. Es würde also nur im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG-E geprüft, ob bei einer Genehmigung eine „nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit“ für „zum Beispiel Mineralwasserquellen“ zu besorgen ist. Dies wäre, wie nachfolgend aufgezeigt wird, für die Mineralbrunnen ein nicht hinnehmbares, da existenzgefährdendes Risiko. Die Realisierung dieses Risikos kann rechtswirksam verhindert werden ausschließlich durch **Erstreckung des bundeseinheitlichen Verbotes** eines Einsatzes der Fracking-Technologie zum Aufbrechen der Gesteine wie auch der mit einer Fracking-Tiefbohrung verbundenen untertägigen Einlagerung des sogenannten Flowback **auf die Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen (Mineralquellen).**

In der Begründung zur WHG-Novellierung wird zutreffend ausgeführt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand Fracking zur Erschließung unkonventioneller Kohlenwasserstofflagerstätten (z. B. in Schiefergestein und Kohleflözgestein) mit Risiken für das Grund- und Trinkwasser verbunden ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Fracking in Deutschland bisher praktisch nicht angewendet worden ist. Um die geologischen, hydrogeologischen und umweltspezifischen Gefahren für Grund- und Trinkwasser bis zur ausreichenden Erforschung möglicher Risiken auszuschließen, kann die Erteilung einer Erlaubnis in Einzugsgebieten von Mineralwasser generell nicht in Frage kommen, was durch ein gesetzlich verankertes Verbot sicherzustellen ist. In

(ausgewiesenen) Wasserschutzgebieten und in Heilquellenschutzgebieten ergibt sich diese besondere Gefahrenlage für die Gewässer anerkanntermaßen dadurch, dass zum einen durch die Baustelle und die Bohrtätigkeit selbst die Schutzfunktion des Untergrundes eine Schwächung erfahren kann. Zum anderen kann sich die Gefahr realisieren bei der untertägigen Ablagerung des Lagerstättenwassers, etwa durch dessen Verpressung in tiefe Gesteinsformationen.

Sowohl das Aufbrechen der Gesteine durch „Hydraulic Fracturing" als auch die untertägige Ablagerung des Lagerstättenwassers birgt besondere Risiken für das Grundwasser. Denn bei Tiefbohrungen unter Einsatz von Fracking-Verfahren werden getrennte Grundwasserleiter durchstoßen. Die zur Stützung des Bohrlochs verwendeten Stoffe werden damit auch in diese Grundwasserleiter eingebracht. Die Frac-Flüssigkeiten, die in der Regel aus einem Fluid aus Wasser, Quarzsand und chemischen Additiven bestehen, können beim Versagen von Bohrlochabdichtungen oder bei undichten Lagerstätten in Grundwasserleiter eindringen. Die mögliche Gefährdung der Wasserbeschaffenheit ergibt sich in der Folge daraus, dass Frac-Flüssigkeiten in höher gelegene Grundwasserleiter gelangen können.

Damit steht im Hinblick auf das Grundwasser in ausgewiesenen Schutzgebieten außer Frage, dass bei Tiefbohrungen unter Einsatz von Fracking-Maßnahmen eine besondere Gefahr für das Grundwasser besteht: Die Schutzfunktion des Untergrundes wird in signifikanter Weise geschwächt. Es werden potenzielle Wegsamkeiten zwischen kohlenwasserstoff- und grundwasserführenden Schichten geschaffen, so dass Frac-Fluide entweder über natürliche Wege durch geologische Verwerfungen oder über künstliche Wege durch Bohrpfade in das darüber liegende Grundwasser aufsteigen können. Außerdem können durch den Frac-Vorgang mobilisierte Kohlenwasserstoffe, insbesondere Gase, ungewollt in Grundwasser-führende Schichten eindringen und dadurch zu einer Kontamination des Mineralwassers und des Heilwassers führen. Zu den Risiken des Einsatzes der Fracking-Technologie und der untertägigen Ablagerung von Frac-Fluiden in den Einzugsgebieten von Mineralquellen verweisen wir auf die in **Anlage** beigefügte Expertise der Dipl.-Geologen Dr. Karl-Heinz Köppen und Achim Justen.

I.

Versagung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Nummer 3 und 4 WHG-E in Einzugsgebieten von Mineralwasservorkommen

Vor dem Hintergrund dieser potenziellen Gefährdungslage ergibt sich die besondere und – gegenüber Trinkwasser – noch erhöhte Schutzbedürftigkeit der Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen aus folgender Überlegung:

Einzugsgebiete von Mineralwasser liegen in Deutschland regelmäßig **nicht** in einem für die öffentliche Trinkwasserversorgung vorgesehenen Wasserschutzgebiet, sondern allenfalls zufällig. Ebenfalls nur ausnahmsweise liegt das Einzugsgebiet eines Mineralwassers in einem Heilquellenschutzgebiet. Der Regelfall ist vielmehr, dass das als natürliches Mineralwasser anerkannte Grundwasser außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete gewonnen wird.

Die erhöhte Schutzwürdigkeit resultiert bei natürlichem Mineralwasser aus den gesetzlichen Erfordernissen, die in der Mineral- und Tafelwasserverordnung (MTVO) beschrieben sind. Danach muss dieses Wasser seinen Ursprung in unterirdischen, vor Verunreinigungen geschützten Wasservorkommen haben und von „ursprünglicher Reinheit" sein (§ 2 Nr. 1 und 2 MTVO). Als einziges Lebensmittel in Deutschland bedarf natürliches Mineralwasser nach dieser Verordnung zu seiner Verkehrsfähigkeit einer amtlichen Anerkennung. Diese kann nur erteilt werden, wenn die genannten gesetzlichen Erfordernisse **jederzeit** erfüllt sind, mithin nicht lediglich zu dem Zeitpunkt, in dem die Anerkennung eines Wassers als natürliches Mineralwasser beantragt und erteilt wird. Enthält das aus der Quelle gewonnene natürliche Mineralwasser chemische Verunreinigungen, etwa durch eingedrungenes Chemikaliengemisch oder andere kausale Folgewirkungen einer Fracking-Maßnahme, muss das Mineralbrunnenunternehmen nach § 5 Abs. 3 MTVO unverzüglich jede Gewinnung und Abfüllung zum Zwecke des Inverkehrbringens unterlassen. Die Verkehrsfähigkeit des Lebensmittels „natürliches Mineralwasser" ist nicht mehr gegeben mit der Folge, dass die erteilte amtliche Anerkennung behördlicherseits widerrufen werden kann.

Erschwerend kommt für das Mineralbrunnenunternehmen hinzu, dass, anders als bei kontaminiertem Trinkwasser, ein einmal verunreinigtes Mineralwasser **keinem Behandlungsverfahren** unterzogen werden darf zu dem Zweck, diese Verunreinigung rückgängig zu machen, um so die ursprüngliche Reinheit gleichsam wieder herzustellen. Der Zustand ist irreversibel. Darin unterscheidet sich die Mineralwassergewinnung von den Nutzungsansprüchen anderer Getränke-herstellender Wassernutzer, von denen ggf. technische Maßnahmen ergriffen werden können, eine eingetretene Verunreinigung wieder zu beseitigen. Ein durch Fracking-Maßnahmen verunreinigtes Grundwasser kann für die Mineralwassergewinnung hingegen **endgültig** nicht mehr genutzt werden.

Ein Mineralbrunnenunternehmen hätte darüber hinaus naturgegeben auch keinerlei Möglichkeit, die Ursache der anthropogen bedingten Verunreinigung im Grundwasserleiter selbst zu beseitigen. Auf die zusätzliche Gefahr, die sich dadurch realisieren könnte, dass das Flowback – durch einen Eingriff von oben – verpresst wird, käme es bei diesem Fall nicht mehr an. In letzter Konsequenz bedeutet dies: die Schließung des Mineralbrunnens und – aufgrund der Quellortbindung – die Aufgabe des gesamten Standortes mit allen Konsequenzen für das Unternehmen und für die dort beschäftigten Arbeitnehmer.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist die Einbeziehung des Einzugsgebietes eines Mineralwasservorkommens (Mineralquelle) in den Schutzbereich, in dem Tiefbohrungen unter Einsatz von Fracking-Maßnahmen und/oder die untertägige Ablagerung des Flowback **generell untersagt** sind, dringend geboten. Derartige Vorhaben dürfen, wie dies für Grundwasser in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten ja im Gesetzentwurf mit überzeugender Argumentation anerkannt wird, generell dort nicht erlaubt werden, wo Mineralwasserquellen beeinträchtigt werden können. Die gesetzliche Verankerung dieses Verbots ist für die Mineralbrunnenunternehmen, aber auch für die dort Beschäftigten, von existenzieller Bedeutung.

II.

Ausweisung des Einzugsgebietes durch Karten

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit von natürlichen Seen oder Talsperren, aus denen unmittelbar Wasser für die öffentliche Wasserversorgung entnommen wird, ausgeführt, dass die betreffenden Einzugsgebiete von den zuständigen Landesbehörden auszuweisen sind. Dazu kann auf vorhandene kartenmäßige Darstellungen zurückgegriffen werden. Darüber hinaus wird den Bundesländern durch § 13 a) Abs. 3 WHG-E die Möglichkeit eingeräumt, durch Landesgesetz in bestimmten Trinkwassergewinnungsgebieten die Erteilung einer Erlaubnis für Frac-Maßnahmen auszuschließen. Durch den Rückgriff auf auch hier vorhandene kartenmäßige Darstellungen können insoweit bestehende Schutzlücken geschlossen werden, ohne Wasserschutzgebiete neu auszuweisen oder bereits festgelegte Gebiete zu erweitern, in denen sich die Risiken potentieller Fracking-Vorhaben realisieren können.

Diese für natürliche Seen oder Talsperren angestellten Überlegungen können in gleicher Weise für die Einzugsgebiete von natürlichem Mineralwasservorkommen (Mineralquellen) herangezogen werden:

1. Jedes Mineralbrunnenunternehmen muss, um Grundwasser zur Mineralwassergewinnung entnehmen zu können, zunächst einmal im Besitz eines wasserrechtlichen Gestattungsrechtes nach WHG sein: Entweder einer Erlaubnis oder einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung. Diese Gestattungsrechte können - denknotwendigerweise - nur erteilt werden, wenn den dafür zuständigen Behörden die Einzugsgebiete des Wasservorkommens bekannt sind. Zumindest kann dabei auf Arbeitskarten zurückgegriffen werden. Aufgrund der WHG-Vorgaben ist ausgeschlossen, dass ein vom Antragsteller begehrtes wasserrechtliches Gestattungsrecht erteilt wird, ohne dass die Behörde bei ihrer Entscheidung kartenmäßige Darstellungen des Einzugsgebietes mit einbezieht. Die bei Mineralwassereinzugsgebieten bestehende Schutzlücke kann damit – in gleicher Weise wie bei

schutzwürdigen Seen und Talsperren – durch Rückgriff auf kartenmäßig aus den Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung vorhandene und dort dargestellte Gewinnungsgebiete geschlossen werden.

2. Für natürliches Mineralwasser kommt eine weitere Besonderheit hinzu. Diese ergibt sich aus den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser (AVV) vom 9. März 2001. In dieser AVV, die von der Bundesregierung nach Artikel 84 Abs. 2 GG erlassen wurde, sind die Anforderungen beschrieben, die im Verfahren zur Anerkennung eines Wassers als natürliches Mineralwasser einzuhalten sind. Nach Nr. 3.3 AVV kann eine amtliche Anerkennung „nur erteilt werden, wenn bei Antragstellung oder in angemessener Frist nach Antragstellung die in Anlage 1 aufgeführten Angaben gemacht und fachgutachtlich beurteilt sind". In dieser **Anlage 1 AVV** sind im Einzelnen die Angaben aufgelistet, die von der Behörde zu begutachten sind. Das antragstellende Mineralbrunnenunternehmen hat im Verfahren umfangreiche Unterlagen zur Begutachtung durch die Behörde beizubringen. Darzustellen ist dabei zum einen die regionale Situation der unterirdischen Wasservorkommen. Dazu zählen die geologische, aber auch die hydrogeologische und die hydrochemische Situation der Wasservorkommen sowie die Beschaffenheit der überdeckenden Schichten und deren Schutzfunktion gegen Oberflächeneinflüsse. Zum anderen muss der Behörde zur Überprüfung und Begutachtung auch die **lokale Situation der Quellnutzung** dargestellt werden. Dazu ist die Art und Lage der Quellnutzung zu beschreiben. Die Beschreibung der Lage und der geodätischen Höhe der Entnahmestellen hat dabei zu erfolgen durch **„Darstellung auf topografischer Karte 1:25.000 und/oder 1:10.000 sowie auf Lageplan im Maßstab der amtlichen Flurkarte"**. (Die Bekanntmachung AVV im Bundesanzeiger vom 21.03.2001 ist in **Anlage** beigefügt.)

   Die zuständigen Anerkennungsbehörden können also ebenfalls ihre Entscheidung über die begehrte amtliche Anerkennung nur treffen, wenn ihnen zuvor dieses Kartenmaterial zur Verfügung gestellt worden ist. Die Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen sind also durch Karten ausgewiesen, zumindest kann auch hier auf vorhandene Arbeitskarten zurückgegriffen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegung gibt es keinen Grund, Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen (Mineralquellen) anders zu behandeln als kartenmäßig erfasste Gebiete von Seen und Talsperren. Es gibt auch keinen Grund, sie von einem generellen Verbot auszunehmen. Durch das Vorhandensein und Beiziehen von Karten mit den Einzugsgebieten von Mineralwasser wird dem Erfordernis der Bestimmtheit der Regelung und der Klarheit für die Rechtsanwender in gleicher Weise Rechnung getragen wie dies in der Begründung des WHG-Novellierungsvorhabens im Hinblick auf natürliche Seen und Talsperren konzidiert wird. Im Hinblick auf die Einzugsgebiete, aus denen unmittelbar Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung entnommen wird, ist nach der Begründung des Gesetzentwurfs für die Erfül-

lung des Verbotstatbestandes sogar ausreichend, wenn die zuständige Behörde die kartenmäßige Ausweisung dafür noch nicht abgeschlossen hat. Erst recht muss dies dann aufgrund des erhöhten Schutzbedürfnisses für die Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen gelten, wo ja sowohl auf kartenmäßige Darstellungen aus dem Verfahren zur Erteilung eines wasserrechtlichen Gestattungsrechtes nach WHG als auch auf Darstellungen in topografischen Karten und Lageplänen im Maßstab amtlicher Flurkarten aus dem Verfahren zur Erlangung einer amtlichen Anerkennung nach der AVV zur MTVO zurückgegriffen werden kann.

III.

UVP-V Bergbau

Der Referentenentwurf einer „Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen" erwähnt die Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen mit keinem Wort. Aus den dargelegten Gründen kann der erhöhten Schutzbedürftigkeit des Mineralwassers nur dadurch Rechnung getragen werden, dass ein Verbotstatbestand in das WHG unmittelbar aufgenommen wird, demzufolge die Erteilung einer Erlaubnis zur Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG-E generell zu versagen ist. Es ist bundeseinheitlich ein Verbot von Fracking-Maßnahmen wie auch der untertägigen Ablagerung des Lagerstättenwassers gesetzlich für die Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen (Mineralquellen) im WHG zu verankern.

Wir bitten um Unterstützung des für die Mineralbrunnen elementar wichtigen Anliegens und um Berücksichtigung in den weiteren Beratungen.

Für eine Rücksprache stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V.

Stefan Seip RA Werner Schwarz

Anlagen:

Expertise Dipl.-Geologen Dr. K.-H. Köppen, A. Justen
Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur MTVO (Bundesanzeiger)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser

Zurück zur Teilliste Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser *)

Vom 9. März 2001

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Anwendungsbereich

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift hat die Aufgabe, für die Allgemeinbegriffe der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung jeweils bestimmte Anforderungsmerkmale für natürliche Mineralwässer aufzulisten, die mindestens zu überprüfen sind. Diese Überprüfung erfolgt unter geologischen, hydrogeologischen, physikalischen, chemischen, physikalisch-chemischen, mikrobiologischen, hygienischen und technischen Gesichtspunkten.

2. Antrag

Die Anerkennung als natürliches Mineralwasser und die Genehmigung seiner Nutzung erfolgen jeweils auf Antrag des Nutzungsberechtigten durch die zuständige Behörde.

3. Anerkennung

3.1 Die Anerkennung als natürliches Mineralwasser bezieht sich auf die Quellnutzung, aus der das Mineralwasser entnommen wird. Die Quellnutzung kann aus einer oder mehreren Entnahmestellen bestehen. Für die Quellnutzung sind der Name und der Quellort anzugeben.

3.2 Eine Änderung des Quellnamens bedarf keiner neuen Anerkennung, wenn hiermit keine Änderungen der Quellnutzung verbunden sind. Die Änderung ist der Anerkennungsbehörde unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

3.3 Die Anerkennung kann nur erteilt werden, wenn bei Antragstellung oder in angemessener Frist nach Antragstellung die in Anlage 1 aufgeführten Angaben gemacht und fachgutachtlich beurteilt sind. Umfasst die Nutzung mehrere Entnahmestellen zur Erschließung unterirdischer Wasservorkommen, so sind von jeder Entnahmestelle die in Anlage 1 Nr. 3.4.3., 4 und 6 angegebenen Unterlagen vorzulegen.

Aus den vorgelegten Angaben muß erkennbar sein, dass das natürliche Mineralwasser der Begriffsbestimmung in § 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung entspricht. Aus den Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, dass das natürliche Mineralwasser aus unterirdischen Wasservorkommen stammt. Diese sind in den Kluft- und Porenhohlräumen des grundwasserleitenden Gesteins entwickelt. Solche Fließsysteme umfassen die Gesamtheit der geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten, die den Charakter der jeweiligen Quellnutzung bestimmen. Mineralwasser kann aus mehreren Fließsystemen gespeist werden. Mehrere Grundwasserhorizonte können einer gemeinsamen Nutzung zugeführt werden.

Sowohl die geologischen, hydrogeologischen, hydrologischen sowie fassungs- und fördertechnischen Angaben zum Quellvorkommen als auch die physikalischen, physikalisch-chemischen, chemischen und mikrobiologischen Angaben zur Beschaffenheit des natürlichen Mineralwassers dürfen nicht erkennen lassen, dass mit anthropogenen Verunreinigungen (z.B. durch Mülldepots, Bergbau, Landwirtschaft) gerechnet werden muss. Einen Anhalt für die Abwesenheit von anthropogenen Stoffen bieten die Orientierungswerte für die in Anlage 1a genannten Parameter als Belastungsstoffe in natürlichen Mineralwässern.

Die Entnahme von natürlichem Mineralwasser aus Quellen, Galerien, natürlichen oder künstlich erschlossenen Brunnen muss mit den hydrogeologischen Gegebenheiten im Einklang stehen, d.h. ein Zufluss von anderem als natürlichem Mineralwasser darf nicht erfolgen. Natürliches salzreiches Wasser mit einem Mindestgehalt von 14 Gramm gelösten Salzen in 1 Kilogramm (Sole), das als solches gewonnen und unverdünnt nicht zum Verzehr geeignet ist, gilt nicht als natürliches Mineralwasser.

3.4 Wasser, das weniger als 1000 Milligramm gelöste Mineralstoffe oder weniger als 250 Milligramm freie Kohlensäure in einem Liter enthält, kann eine ernährungsphysiologische Wirkung zugesprochen werden, wenn es mindestens einen der in Anlage 2 genannten Stoffe in den dort aufgeführten Mindestkonzentrationen aufweist. Für andere, nicht in Anlage 2 aufgeführte Stoffe (Mineralstoffe, Spurenelemente und sonstige Bestandteile) kann der Nachweis ihrer ernährungsphysiologischen Eigenschaften in natürlichem Mineralwasser durch Untersuchungen nach anerkannten Methoden oder durch klinische Beobachtungen erbracht werden. Auch vorhandene Untersuchungsergebnisse von Wässern vergleichbarer Zusammensetzung können zum Nachweis der ernährungsphysiologischen Wirkungen herangezogen werden.

3.5 Die Beschaffenheit des natürlichen Mineralwassers am Quellaustritt bzw. Brunnenkopf muss im Rahmen natürlicher Schwankungen so konstant bleiben, dass die Eigenart sowie ursprüngliche Reinheit des natürlichen Mineralwassers erhalten bleiben. Als natürliche Schwankungen werden hierbei bei den das Wasser charakterisierenden festen gelösten Bestandteilen, sofern der Gehalt mehr als 20 Milligramm pro Liter beträgt, Schwankungen von ±20 %, bei dem gelösten Kohlendioxid Schwankungen von ± 50 % toleriert. Die Beschaffenheit des abgefüllten natürlichen Mineralwassers muss mit Ausnahme der veränderlichen Parameter (z.B. Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt) sowie der nach den zugelassenen Behandlungsverfahren veränderlichen Parameter (z.B. Eisen, Mangan, gelöstes Kohlendioxid) mit der Beschaffenheit des Wassers der Quellnutzung übereinstimmen.

3.6 Die Anerkennung ist zu begründen. Die Begründung enthält die in Anlage 3 aufgeführten Angaben. Die zuständige Behörde teilt die ausgesprochene Anerkennung dem Bundesministerium für Gesundheit umgehend mit, ebenso Änderungen des Quellnamens (vgl. Nummer 3.2).

4. Nutzungsgenehmigung

Die Genehmigung der Nutzung eines natürlichen Mineralwassers bezieht sich auf eine oder mehrere Quellnutzungen des Antragstellers, die durch den Namen der Quelle und den Ort der Nutzung gekennzeichnet sind.

Eine Nutzungsgenehmigung kann nur erteilt werden, wenn auf Grund einer fachgutachtlichen Beurteilung nachgewiesen ist, dass die in Anlage 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung aufgeführten Voraussetzungen für die Nutzung von Quellen mit natürlichem Mineralwasser erfüllt sind. Hierzu ist die in Anlage 4 wiedergegebene Betriebsbeschreibung zugrundezulegen.

5. Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser vom 26. November 1984 (BAnz. S. 13 173) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. März 2001

Der Bundeskanzler

Gerhard S c h r ö d e r

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz,

Ernährung und Landwirtschaft

Renate K ü n a s t

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 :	Angaben, die zur amtlichen Anerkennung natürlicher Mineralwässer zu begutachten sind
Anlage 1a :	Orientierungswerte für Belastungsstoffe in natürlichen Mineralwässern als Kriterien für die ursprüngliche Reinheit
Anlage 2 :	Stoffe in natürlichen Mineralwässern mit möglichen ernährungsphysiologischen Eigenschaften
Anlage 3 :	Muster für die Begründung einer amtlichen Anerkennung eines natürlichen Mineralwassers
Anlage 4 :	Betriebsbeschreibung zum Antrag auf Nutzungsgenehmigung

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Angaben, die zur amtlichen Anerkennung natürlicher Mineralwässer zu begutachten sind
Anlage 1a: Orientierungswerte für Belastungsstoffe in natürlichen Mineralwässern als Kriterien für die ursprüngliche Reinheit
Anlage 2: Stoffe in natürlichen Mineralwässern mit möglichen ernährungsphysiologischen Eigenschaften
Anlage 3: Muster für die Begründung einer amtlichen Anerkennung eines natürlichen Mineralwassers
Anlage 4: Betriebsbeschreibung zum Antrag auf Nutzungsgenehmigung

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

BMVEL-316-0005-A001.htm

Zum Hauptdokument : Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser

Anlage 1

Angaben, die zur amtlichen Anerkennung natürlicher Mineralwässer zu begutachten sind

1. Zur geologischen, hydrogeologischen, hydrochemischen sowie fassungs- und fördertechnischen Überprüfung der unterirdischen Wasservorkommen (Quellvorkommen), der Entnahmestellen und der Quellnutzung sind darzustellen:

1.1 Regionale Situation der unterirdischen Wasservorkommen

1.1.1 Geologische Situation der Wasservorkommen

1.1.2 Hydrogeologische und hydrochemische Situation der Wasservorkommen

1.1.3 Beschaffenheit der überdeckenden Schichten und deren Schutzfunktion gegen Oberflächeneinflüsse

1.2 Lokale Situation der Quellnutzung

1.2.1 Art und Lage der Quellnutzung

1.2.1.1 Angaben zu den Entnahmestellen

1.2.1.2 Lage und geodätische Höhe der Entnahmestellen (Darstellung auf topographischer Karte 1:25000 und/oder 1:10000 sowie auf Lageplan im Maßstab der amtlichen Flurkarte)

1.2.2 Hydrogeologische Verhältnisse der Entnahmestellen

1.2.2.1 Mächtigkeit und Beschaffenheit der Mineralwasserleiter und Fließsysteme

1.2.2.2 Schüttung, Dauerergiebigkeit, Ruhewasserspiegel, abgesenkter Wasserspiegel (Pumpversuch)

1.2.2.3 Beständigkeit der charakteristischen Merkmale des Mineralstoffgehalts

1.2.3 Fassung und Fördertechnik

1.2.3.1 Beschreibung der Entnahmestellen mit Angabe des Baujahrs, des Ausbaumaterials usw.

1.2.3.2 Art der Wasserförderung mit Beschreibung der zugehörigen technischen Einrichtungen

1.3 Regionaler und lokaler Schutz des Wasservorkommens und der Entnahmestelle gegen Verunreinigungen

2. Wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder vorzeitige wasserrechtliche Zulassung bzw. Erschließungsgenehmigung

3. Physikalische, physikalisch-chemische, chemische, mikrobiologische und hygienische Beschaffenheit der Quellnutzung und Begutachtung der Analysendaten

3.1 Allgemeine Angaben

Beschreibung der Quellnutzung

WASSER UND BODEN GMBH
Gesellschaft für angewandte Geo- und Ingenieurwissenschaften

WASSER UND BODEN GMBH · POSTFACH 4206 · 56148 BOPPARD-BUCHHOLZ

Referentenentwürfe zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie
Aktenzeichen WR I 2-21111/8, IVB1 33303/17 004, Stand: 10.12.2014

Gemäß § 2 Begriffsbestimmung der Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser (Mineral- und Tafelwasser-Verordnung) ist natürliches Mineralwasser Wasser, das **seinen Ursprung in unterirdischen, vor Verunreinigungen geschützten Wasservorkommen** hat und aus einer oder mehreren natürlichen oder künstlich erschlossenen Quellen gewonnen wird. Mineralwasser ist demnach Grundwasser und dem natürlichen Wasserkreislauf zugehörig.

Grundwasser wird nach DIN 4049 definiert als unterirdisches Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und dessen Bewegung ausschließlich oder nahezu ausschließlich von der Schwerkraft und den durch die Bewegung selbst ausgelösten Reibungskräften bestimmt wird.
Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG §3), aber auch die EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL Art. 2 Nr. 2) bestimmt Grundwasser als das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht. Es existiert demnach lediglich eine Beschränkung des Begriffes Grundwasser zur Erdoberfläche hin (Ungesättigte Zone) während für die Ausdehnung in die Tiefe keine Aussage getroffen wird.

Mineral- und Heilwasserquellen sind in ganz Deutschland vorhanden. Neben obertägig austretenden Quellen werden zahlreiche Vorkommen durch Bohrbrunnen erschlossen. Deren Tiefen variieren stark und reichen z.T. bis über 1.000 m.

In den Referentenentwürfen soll der Einsatz des sog. Fracking-Verfahrens, aber auch die untertägige Ablagerung von flüssigen Stoffen, die beim Fracking oder anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme anfallen, geregelt werden. Die flüssigen Stoffe stellen im weitesten Sinne Abwasser dar und unterliegen demnach dem Anhang 36 (Herstellung von Kohlenwasserstoffen) bzw. Anhang 45 (Erdölverarbeitung) der Abwasserverordnung. Ein einfaches Einbringen (untertägige Ablagerung) in den Untergrund ist, insbesondere da keine Tiefenregelung getroffen wird, sehr problematisch und birgt ein hohes Risiko für das Grundwasser.

Im Referentenentwurf werden zur Abgrenzung von Einflusssphären mehrere Begrifflichkeiten angewendet. Dies sind das generelle Verbot in **Wasserschutz-** und **Heilquellengebieten** sowie den **Einzugsgebieten** von Talsperren und natürlichen Seen.

Geschäftsführer
Dr. Karl-Heinz Köppen
Achim Justen
Georg Schuster

Hausanschrift:
Am Heidepark 6
56154 Boppard-Buchholz

Fon (06742) 8 04 99 - 60
Fax (06742) 8 04 99 - 55
E-Mail: team@wasserundboden.de
www.wasserundboden.de

Amtsgericht Koblenz
HRB Nr. 5866
Ust.-ID-Nr. DE206671521
St.-Nr. 22/654/1585/4

Bankverbindung
Sparkasse Koblenz
IBAN: DE15 5705 0120 0048 0045 35
BIC: MALADE51KOB

Ferner findet sich der Begriff des **Einzugsbereiches** von Stellen zur Entnahme von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung oder zur unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln. Letzteres ist primär auf Mineral- und Heilwasserbrunnen sowie Brauereien zu beziehen. Diesen zu schützenden Arealen wird die „Pflicht des Gewässernutzers im möglichen Einwirkungsbereich der Maßnahme" gegenüber gestellt.
Die hier gewählten Begriffe sind unklar und führen zu keiner genauen Differenzierung von Arealen, in denen Fracking angewendet werden darf und solchen, in denen es verboten ist. Ausgehend von Fassungsanlagen (Brunnen, Quellen, Talsperren) sollen die Gefahrenherde an der Erdoberfläche in erster Linie durch Verbote und Gebote minimiert werden. Hierbei ist anzunehmen, dass sich eine schädliche Verunreinigung im Oberflächengewässer oder von oben nach unten im Erdreich ausbreitet, und die fachtechnisch begründete Abgrenzung und Regelungen der zugehörigen Rechtsverordnungen hierzu eine Prävention schaffen sollen.

Fracking findet in der Tiefe statt. Im Fall einer Havarie oder nicht beabsichtigten Mobilisation von kohlenwasserstoffhaltigen Fluiden findet ein Transport von unten nach oben bzw. horizontal in der Tiefe statt. Der potentielle Einflussbereich unter der Erdoberfläche kann aber ein wesentlich größeres Gebiet erfassen, als bei dem vorgenannten Schaden an der Erdoberfläche. Eine Gefährdung kann vom direkten Eingriffbereich des Frackings im Untergrund, aber auch von in diesem Areal vorhandenen Störungszonen und Undichtigkeiten der Erschließungsbohrungen ausgehen. Hierbei können nicht nur die eingebrachten Stoffe der Frackingfluide, sondern auch mobilisierte geogene Stoffe wie beispielsweise Benzol, zu schädlichen Verunreinigungen im Untergrund führen, die sich auch im Grundwasser auswirken können.

Aus den vorstehenden Betrachtungen resultiert, dass Beeinträchtigungen von Grundwasservorkommen, die zur unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln genutzt werden (Mineral- und Heilwasserbrunnen sowie Brauereien), durch Fracking-Aktivitäten zu besorgen sind. Das im Referentenentwurf vorgesehene Verbot in Wasserschutz- und Heilquellengebieten ist daher unzureichend.
Alle Überlegungen zur Genehmigung von Arealen für Frackingaktivitäten müssen die realen Einzugsgebiete von Wasserfassungen einbeziehen. Grundsätzlich sind dabei das oberirdische und das unterirdische Einzugsgebiet der Fassungen zu berücksichtigen. Das oberirdische Einzugsgebiet kann, wie im Referentenentwurf für Gewässer und Talsperren angesprochen, in der Regel aus der Topographie des Geländes ermittelt werden. Eventuell davon abweichende unterirdische Einzugsgebiete können existieren und sind geologisch-hydrogeologisch begründet in die Bewertung von Maßnahmen einzubeziehen. Erst auf der Kenntnis dieser Einzelfall bezogenen Kenntnisse des Untergrundes ist eine Beurteilung im Rahmen der „Pflicht des Gewässernutzers im möglichen Einwirkungsbereich der Maßnahme" umsetzbar. Eine Pauschalisierung durch generelle Freigabe von geologischen Formationen ist dabei nicht zielführend.

Boppard-Buchholz, 19.01.2015
Wasser und Boden GmbH